

Veräußerer B. hat Anfang Juni 1949 das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik heimlich verlassen.

Die Klägerin macht geltend, sie sei zur fristlosen Kündigung des dem Bauern B. gewährten Darlehns berechtigt, weil B. durch die ihr verheimlichte Veräußerung seines Vermögens sowie durch die folgende Flucht seine Vertragspflichten erheblich verletzt habe. Da der Beklagte das gesamte Vermögen des Darlehnschuldners B. übernommen habe, hafte er neben diesem für dessen Verbindlichkeiten.

Die Klägerin hat daher im ersten Rechtszuge beantragt, den Beklagten vorläufig vollstreckbar zu verurteilen, an die Klägerin 4000 DM nebst 3^{1/2} % Zinsen seit dem 16. Juni 1948 zu zahlen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und folgendes vorgetragen:

Von der Darlehnsverbindlichkeit des Veräußerers B. sei ihm bei Abschluß des Kaufvertrages nichts bekannt gewesen. Die Klägerin habe dagegen gewußt, daß B. sein Grundstück verkaufen wollte. Sie habe sich daher durch einen Arrest rechtzeitig sichern können.

Das Landgericht G. hat die Klägerin mit der Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt.

Aus den G r ü n d e n :

Die Klägerin kann nach § 419 BGB — entgegen der vom erstinstanzlichen Gericht vertretenen Auffassung — ihren Anspruch, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Schuldners B., auch gegen den Beklagten geltend machen, da dieser das Vermögen des B. übernommen hat. Und zwar haften der Beklagte und B. als Gesamtschuldner.

Der Standpunkt des Beklagten, daß eine Vermögensübernahme im Sinne des § 419 BGB nicht vorliege, erweist sich aus folgenden Gründen als unzutreffend:

Das vom Beklagten erworbene Grundstück, das hierauf befindliche landwirtschaftliche Inventar und das Mobilium stellten offensichtlich den weitaus überwiegenden Teil des Vermögens des Darlehnschuldners B. dar. Die weiteren Vermögensobjekte, die B. anderweitig veräußert haben soll, und das Brennholz, das B. bei seiner Abreise nach den Aussagen der Zeugen mitgenommen hat, fallen demgegenüber nicht ins Gewicht. Auch die Entgeltlichkeit der Vermögensübertragung steht der Anwendung des § 419 BGB keineswegs entgegen. Der an den Veräußerer entrichtete Kaufpreis bleibt bei der Beurteilung des ihm verbliebenen Vermögens außer Betracht. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 419 BGB soll der Gläubiger die Möglichkeit behalten, durch das Vermögen, das die Kreditunterlage für das seiner Forderung zugrunde liegende Rechtsgeschäft bildete, auch nach der Übertragung auf einen Dritten Befriedigung zu erlangen. Als eine solche Kreditunterlage muß im vorliegenden Falle in der Hauptsache das Grundstück des B. angesehen werden.

Dem Beklagten war auch — entgegen seiner Sachdarstellung — bekannt, daß er nahezu das gesamte Vermögen des B. übernahm. Dies ergibt sich eindeutig aus den Bekundungen der Zeugen, in deren Gegenwart der Beklagte gegenüber der Klägerin erklärt hat, er habe von B. „alles“ gekauft.

Damit sind die Voraussetzungen der Übernahme nach § 419 BGB erfüllt. Es bedarf hierzu durchaus nicht der Kenntnis des Übernehmenden von den Verbindlichkeiten des Veräußerers. Erst recht ist auch nicht ein Einverständnis der Vertragschließenden in der Richtung einer Schädigungsabsicht gegenüber der Gläubigerin erforderlich. Ebensowenig kommt es darauf an, ob die Klägerin, wie der Beklagte behauptet, von den Veräußerungsplänen des B. rechtzeitig Kenntnis erlangt hat. Denn die Haftung des Übernehmers ist eine gesetzliche Folge der Vermögensübernahme, die weder ein Verschulden des Beklagten erfordert, noch durch ein „Verschulden“ der Klägerin (Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem eigentlichen Schuldner oder dergl.) ausgeschlossen wird.

Der von der Klägerin gegen den Beklagten geltend gemachte Anspruch ist demnach gerechtfertigt. Nach § 419 Abs. 2 BGB beschränkt sich die Haftung des Be-

klagten gegenüber der Forderung der Klägerin allerdings auf den Bestand des übernommenen Vermögens einschließlich der ihm aus dem Kaufverträge zustehenden Ansprüche. Da der Beklagte sich hierauf berufen hat, war ihm die Haftungsbeschränkung vorzubehalten.

§ 1594 BGB.

Die Geltendmachung der Nichtehelichkeit eines durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindes ist nur durch Ehelichkeitsanfechtungsklage möglich.

KG, Urt. vom 18. Mai 1951 — 2 U 62/51.

Der Beklagte wurde am 3. Dezember 1937 außerehelich von seiner damals ledigen Mutter geboren. Am 20. Mai 1941 erkannte der Kläger in einer öffentlichen Urkunde vor dem Jugendamt P. die Vaterschaft an und ging anschließend im Frühjahr 1942 mit der Kindesmutter die Ehe ein. Am 12. Juni 1942 stellte das Amtsgericht B. durch rechtskräftigen Beschluß fest, „daß der Beklagte durch die Eheschließung des Vaters, des Kraftfahrers St., mit der Kindesmutter am 17. April 1942 vor dem Standesamt in B. die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erlangt hat“. Dieser Beschluß wurde am Rande der standesamtlichen Geburtseintragung beschrieben.

Am 1. September 1950 hat der Kläger gegen den Beklagten Klage erhoben mit der Begründung, daß die Voraussetzungen für die Legitimation des Beklagten nicht Vorgelegen hätten, weil er, der Kläger, die Mutter des Beklagten, erst nach dessen Geburt kennengelernt habe und somit nicht dessen Erzeuger sei. Er beantragt, festzustellen, daß der Beklagte nicht sein eheliches Kind sei.

Aus den G r ü n d e n :

Während die Nichtehelichkeit eines während der Ehe geborenen Kindes von dem Ehemann der Mutter nur im Wege der fristgebundenen Anfechtungsklage (§ 1598 BGB) geltend gemacht werden kann, ist das Landgericht anscheinend bei seiner Entscheidung in Anlehnung an eine früher in Rechtsprechung und Schrifttum vorherrschende Meinung davon ausgegangen, daß ein Rechtsstreit zwischen dem Vater eines fälschlich legitimierten Kindes und dem Kinde über die Unwirksamkeit der Legitimation nicht den Vorschriften der Anfechtungsklage zu unterstellen, sondern als eine an keine Frist gebundene Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines „Eltern- und Kindschaftsverhältnisses“ im Sinne des § 640 ZPO anzusehen ist. Diese Auffassung, die zu einer unterschiedlichen rechtlichen Behandlung der vorbezeichneten Gruppen von Kindern führt, teilt der Senat nicht. Schon in der früheren Literatur (vgl. Stein-Jonas, 16. Aufl., Anm. I, 1, 2 zu § 640 ZPO) wurde die Auffassung vertreten, daß die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit — und nicht die Klage auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern- und Kindschaftsverhältnisses — gegeben sei, wenn die Legitimation — wie im vorliegenden Falle — gemäß § 31 PersonenstandsG und der entsprechenden Ausführungsbestimmungen durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts festgestellt worden ist. Um wieviel mehr muß diese Ansicht, die die §§ 1596, 1594 BGB auch auf legitimierte Kinder anwendet, in unserer heutigen Zeit gelten, in der die rechtliche Stellung des nichtehelichen Kindes durch die fortschrittliche Familienrechtsgesetzgebung derjenigen der ehelichen Kinder angeglichen worden ist. Es besteht keine Veranlassung, die prozessuale Stellung der als ehelich geltenden, in Wirklichkeit aber unehelichen Kinder danach zu differenzieren, ob die Ehelichkeitsvermutung auf Geburt in einer Ehe oder auf einer förmlich festgestellten Legitimation beruht. Beide Gruppen von Kindern haben nach dem Gesetz zunächst die gleiche Rechtsstellung. Sie gelten als ehelich (die einen nach § 1591, die anderen nach §§ 1719, 1720 BGB). Die grundsätzliche Gleichstellung aller Kinder vor dem Gesetz erfordert, daß für beide Gruppen auch die gleichen Verfahrensvorschriften für die Beseitigung der Ehelichkeitsvermutung Anwendung finden müssen. Diese können aber, da § 1719 BGB auf die ehelichen Kinder ausdrücklich verweist, nur die Bestimmungen über die Klage auf Anfechtung der Ehelichkeit (§ 1596 BGB) sein. Dies ergibt sich zwingend aus der Anwendung des § 18 der VO über den